

Bordbuch





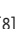
Gefahrgut-Fahrer unterwegs 2013

Jahrbuch für Fahrer
von Gefahrgut-Transporten

Gefahr/gut

Juni 2013

1	Sa	 ⁴⁷	22. Woche
2		 ¹⁶	
3	Mo	 ³⁴	23. Woche
4	Di	 ³⁴ 	
5	Mi		
6	Do	 	
7	Fr		
8	Sa		
9		 ¹⁶	
10	Mo		24. Woche
11	Di		
12	Mi		
13	Do		
14	Fr		
15	Sa	 ¹⁹ 	
16		 ⁴⁴  ⁹	
17	Mo		25. Woche
18	Di		
19	Mi		
20	Do		
21	Fr	Sommeranfang  ³⁷  ¹⁷	
22	Sa	 ^{19,43}  ²²	
23		 ⁴⁴  ⁹  ⁸ 	
24	Mo	  ¹⁷  	26. Woche
25	Di	 ⁴⁰  ⁴³	
26	Mi		
27	Do		
28	Fr	 ³⁷  	
29	Sa	 ¹⁹  ²²  ²⁴	
30		 ⁴⁴  ⁹  ⁸	

-  generelles Sonntagsfahrverbot, siehe Seite 5
-  Fahrverbot im jeweiligen Land
-  Fahrverbot und Feiertag im jeweiligen Land
-  Feiertag (ohne generelles Fahrverbot) im jeweiligen Land

[8] 8.00 – 22.00 Uhr

[9] 12.00 – 23.00 Uhr auf bestimmten Strecken

[16] 15.00 – 21.00 Uhr auf bestimmten Strecken

[17] 15.00 – 23.00 Uhr auf bestimmten Strecken (Karfreitag und am Vorabend eines Feiertags)

luxemburgisch/
französisch

Luxemburg



Euro (€)

Sonn- und Feiertagsfahrverbot für Lkw über 7,5 t zGM im Transit Richtung Frankreich von Samstag/Vorfeiertag 21.30 Uhr bis Sonntag/Feiertag 21.45 Uhr; im Transit Richtung Deutschland am Samstag/Vorfeiertag 23.30 Uhr bis Sonntag/Feiertag 21.45 Uhr. Dieses Verbot gilt auch für folgende Tage: 8. Mai, 14. Juli und 11. November für Transporte in Richtung Frankreich und 29. März, 30. Mai, 3. Oktober und 26. Dezember für Transporte in Richtung Deutschland.



Transitverkehre mit Fahrzeugen > 3,5 t zGM sind nur auf den eigens beschilderten Straßen zulässig. Durchfahrverbote für **Gefahrgut** unter www.unece.org/trans/danger/publi/adr/1.9/luxemburg.pdf (nur französisch)
Eine Warnweste muss mitgeführt werden.
Promillegrenze (BAK*) in ‰: 0,5, für Berufskraftfahrer 0,2!



20–22, Avenue Emile Reuter, L–2420 Luxemburg
Tel.: (00352) 45 34 45-1, Fax: (00352) 45 56 04
E-Mail: info@luxemburg.diplo.de



von Deutschland nach Luxemburg 00352
von Luxemburg nach Deutschland 0049



Polizei 113, Unfallrettung 112, Feuerwehr 112



Fahrzeugschein, Führerschein, Personalausweis,
CMR-Frachtbrief, grüne Versicherungskarte



Länge: Lkw oder Anhänger mit 2 oder mehr Achsen
12 m, Lastzug 18,75 m, Sattelkzfz 16,5 m;
Breite: Lkw > 3,5 t 2,55 m, Kühlfahrzeuge 2,6 m;
Höhe: 4 m

* Blutalkoholkonzentration



Einzelachse 10 t, Doppelachse: Achsabstand 1 m bis < 1,3 m 19 t, Achsabstand 1,3 m bis < 1,8 m 20 t, Dreifachachse: Achsabstand 1 m bis < 1,3 m 21 t, Achsabstand 1,3 m bis < 1,8 m mit Blattfederung 24 t, Achsabstand 1,3 m bis < 1,8 m mit Luftfederung 27 t, Antriebsachse (Blattfederung) 11,5 t, Antriebsachse (Luftfederung) 12 t, Lkw mit 2 Achsen 19 t, Lkw mit 3 Achsen 26 t, Lkw mit 4 oder mehr Achsen 32 t, Anhänger (ausgenommen Sattelanhänger) mit 2 Achsen (Blattfederung) 18 t, mit 2 Achsen (Luftfederung) 20 t, mit 3 oder mehr Achsen (Blattfederung) 24 t, mit 3 oder mehr Achsen (Luftfederung) 30 t, SattelkFz 44 t, Lastzug 44 t, Bedingung: zGM Anh. (Sattelanhänger) < zGM Zugfahrzeug



innerorts 50 km/h, außerorts für Lkw mit zGM über 3,5 t 75 km/h, Autobahnen 90 km/h, bei Regen oder Niederschlag 75 km/h, **Gefahrgut**transporte innerorts 40 km/h und außerorts 60 km/h

Tabelle der festgesetzten Freimengen je Beförderungseinheit nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR (überarbeitet)

Klasse	Stoffe oder Gegenstände	Beförderungskategorie	Höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit	Faktor
Alle	Ungereinigte leere Verpackungen, die gefährliche Stoffe mit Ausnahme solcher enthalten haben, die unter die Beförderungskategorie 0 fallen	4	unbegrenzt	0
1	1.1 A, 1.1 L, 1.2 L, 1.3 L, 1.4 L, UN 0190 sowie ungereinigte leere Verpackungen, die vorgenannte Stoffe enthalten haben.	0	0	-
	1.1 B bis 1.1 J (ohne 0081, 0082, 0084 und 0241), 1.2 B bis 1.2 J, 1.3 C, 1.3 G, 1.3 H, 1.3 J und 1.5 D (ohne UN 0331, 0332 und 0482)	1	20	50
	UN-Nr. 0081, 0082, 0084, 0241, 0331, 0332 und 0482	1	50	20
2	1.4 B bis 1.4 G und 1.6 N	2	333	3
	1.4 S	4	unbegrenzt	0
	Gruppen T, TC (ohne UN 1005 und 1017), TO, TF, TOC und TFC Druckgaspackungen: Gruppen C, CO, FC, I, TF, TC, TO, TFC und TOC	1	20	50
3	Gruppe F (einschließlich UN 1950)	2	333	3
	Gruppen A und O (einschließlich UN 1950)	3	1000	1
	UN-Nr. 1005 und 1017	1	50	20
4.1	UN 3343 sowie ungereinigte leere Verpackungen, die vorgenannte Stoffe enthalten haben.	0	0	-
	Stoffe und Gegenstände, die der Verpackungsgruppe I zugeordnet sind	1	20	50
	Stoffe und Gegenstände, die der Verpackungsgruppe II zugeordnet sind	2	333	3
4.2	Stoffe und Gegenstände, die der Verpackungsgruppe III zugeordnet sind und UN 3473	3	1000	1
	UN 3221 bis 3224 und UN 3231 bis 3240 sowie Stoffe und Gegenstände, die der Verpackungsgruppe I zugeordnet sind	1	20	50
	UN 3225 bis 3230 sowie Stoffe und Gegenstände, die der Verpackungsgruppe II zugeordnet sind und nicht unter die Kategorie 4 fallen.	2	333	3
4.2	Stoffe und Gegenstände, die der Verpackungsgruppe III zugeordnet sind und nicht unter die Kategorie 4 fallen.	3	1000	1
	UN 1331, 1345, 1944, 1945, 2254 und 2623	4	unbegrenzt	0
	Stoffe, die der Verpackungsgruppe I zugeordnet sind sowie ungereinigte leere Verpackungen, die vorgenannte Stoffe enthalten haben.	0	0	-
4.2	Stoffe und Gegenstände, die der Verpackungsgruppe II zugeordnet sind	2	333	3
	Stoffe und Gegenstände, die der Verpackungsgruppe III zugeordnet sind und nicht unter die Kategorie 4 fallen.	3	1000	1
	UN 1361 und 1362 der Verpackungsgruppe III	4	unbegrenzt	0


3.3.2 QuickCheck zur täglichen Abfahrtskontrolle

Wichtige Vorschriften, die innerhalb der Freigrenzen nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR gelten (kleiner bzw. maximal 1000 Punkte)	👍	👎	-
1. Die Bestimmungen der GGvSEB eingehalten? Allgemeine Sicherheitspflicht (vorsichtiger Umgang, vorhersehbare Gefahren beurteilen, Meldung bei Unfällen, Schadensbegrenzung nach Unfällen)			
2. Vorschriften über Versandstücke eingehalten? (Zustand, Undichtigkeiten)			
3. Kennzeichnung der Versandstücke in Ordnung?			
4. Beförderungspapier entgegengenommen und mit der Ladung verglichen?			
5. Ggf. weitere Begleitpapiere vorhanden?			
6. Fahrzeug und Container technisch in Ordnung?			
7. Sondervorschriften vorhanden, wenn ja eingehalten? (Information über die Dispo)			
8. Vorschriften vor dem Beladen und beim Beladen eingehalten? – Zusammenladeverbote einhalten (innerhalb der Klasse 1 und zwischen Gütern mit Gefahrzettel 1, 1.4 (ohne 1.4 S), 1.5, 1.6 und Gütern mit anderen Gefahrzetteln und begrenzten Mengen). – Getrenthaltegebote einhalten (wenn in Spalte 18 der Tabelle A aus Kapitel 3.2 ADR die Sondervorschrift CV 28 angegeben ist). – Mengengrenzen bei Klassen 1, 4.1 und 5.2 nach Abschnitt 7.5.5 ADR einhalten. – Ladungssicherung durchführen. – Fahrzeugbesatzung darf Versandstücke mit gefährlichen Gütern nicht öffnen. – Reinigung nach dem Entladen, wenn Gefahrgut ausgetreten ist. – Rauchverbot bei Ladetätigkeiten. – Bei Klasse 1 auch Verbot von Feuer und offenem Licht bei Ladearbeiten, in der Nähe der Versandstücke sowie in den Fahrzeugen, in Deutschland mit deutscher Fahrzeugzulassung generell.			
9. Folgende Ausrüstungsgegenstände sind grundsätzlich mitzuführen – 2-kg-Feuerlöscher Ausrüstung nach StZVO: Verbandkasten, Warndreieck, Warnleuchte über 3,5 t zGM, Hilfsmittel zur Ladungssicherung. Werden Beleuchtungsgeräte (z.B. Taschenlampen) mitgeführt, dürfen damit die Fahrzeuge nur betreten werden, wenn die verwendeten Beleuchtungsgeräte keine Oberflächen aus Metall haben, die Funken erzeugen können.			
10. Ausbildung der am Transport beteiligten Personen (interne Schulung reicht aus).			



Foto: Spanset

Alternative: Sperrbalken plus diagonale Verspannung

3.6.6 Fässer und Gasflaschen richtig sichern

Liegende Verladung von Fässern

Bei Fässern mit Spund an der Mantelfläche bietet sich die Möglichkeit, das Fass so hinzudrehen, dass der Spund oben liegt. Fässer in liegender Verladung müssen durch Keile oder Hölzer so festgelegt werden, dass kein Rollen oder seitliches Rutschen mehr möglich ist. Dabei muss darauf geachtet werden, dass die Keile nicht zu eng stehen und dass sie ausreichend groß gewählt sind.

Fasspaletten sind zur Sicherung von Fässern während einer Beförderung ungeeignet, wenn diese nicht fest mit der Palette verbunden sind.

Stehende Verladung von Fässern

Üblich ist es heute, Fässer stehend zu verladen, insbesondere weil man damit die Ladefläche besser ausnutzt und dem „Herumrollen“ der Fässer vorbeugt. Dabei werden Fässer von der Stirnseite her abgestellt oder auf Paletten zusammengefasst. Hinter der letzten Reihe müssen die Fässer gegen Verrutschen in Längsrichtung gesichert werden. Dabei ist eine Sicherung gegen Rutschen und eine gegen Kippen erforderlich. Wird eine Querlatte seitwärts ausreichend gesichert und so angebracht, dass die Fässer nicht unten durchrutschen können, ist ein Kantenholz gegen Rutschen nicht nötig.

Voraussetzung für Klemmsysteme von Querlatten sind ausreichend stabile Bordwände. Dazu gehört auch, dass lange Bordwände unterteilt sein müssen und dazwischen ausreichend starke Rungen eingebaut sind.

- Buchstaben, Zahlen oder Symbole auf den Großzetteln oder Zetteln entspricht nicht den Vorschriften,
- (2) weitere Angaben als die in Gefahrenkategorie I (16) sind in den Beförderungsunterlagen nicht verfügbar oder
 - (3) die Schulungsbescheinigung befindet sich nicht an Bord des Fahrzeugs, es gibt jedoch Belege dafür, dass der Fahrer sie besitzt.

5. Bußgeldrahmen und Kontrollen in Unternehmen

5.1 In Anlehnung an die drei Gefahrenkategorien werden für den Fahrzeugführer, aber auch für andere am Gefahrguttransport Beteiligte die Bußgeldhöhen wie folgt festgelegt:

Richtsätze für Unternehmer:

- Kategorie I 500 € bis 50.000 €
- Kategorie II 200 bis 250 €
- Kategorie III bis 200 €

Richtsätze für Fahrzeugführer:

- Kategorie I 250 € bis 50.000 €
- Kategorie II 100 bis 250 €
- Kategorie III bis 100 €

5.2 Vorsicht bei groben Schnitzern: Nach § 4 Absatz 1 der GGKontrollV sollte es Ihr Ziel sein, schwerwiegende Verstöße nach den Gefahrenkategorien I und II tunlichst zu vermeiden, da diese von der Polizei auch an die für **Betriebskontrollen** zuständige Überwachungsbehörde als Information weitergegeben werden können. Das kann eine anschließende Betriebskontrolle zu Folge haben und dem Unternehmen neben zusätzlichen Ärger auch noch eine Gebühr von 15,- Euro pro Viertelstunde (nach der Gefahrgutkostenverordnung – GGKostV) einbringen.

6. Tipps für die Praxis

6.1 Nachfolgend werden zu den laufenden Ziffern 13 – 30 der Prüfliste Verstöße aufgeführt, die bei offiziellen Kontrollen festgestellt wurden. Diese Kontrollergebnisse sollen Ihnen helfen, genau diese Mängel zu vermeiden.

zu Ziffer 13 der Prüfliste:

- **Begleitpapiere** in der Firma vergessen oder gar nicht bekommen
- **Beförderungspapier**
 - Unvollständige Angaben zu Absender, Empfänger, richtiger Klassifizierung des Stoffes, Tunnelbeschränkungscode, freigestellten Mengen

Gefahrgut und Gefahrstoff – ist das nicht dasselbe?



Foto: ernsthermann/fotolia.com

Die Begriffe Gefahrgut und Gefahrstoff werden oft synonym verwendet. Doch beide Begriffe sind definiert und verschiedenen Rechtsbereichen zugeordnet. Natürlich gibt es einen engen Bezug. Chemikaliengesetz (Gefahrstoff) und Gefahrgutbeförderungsgesetz (Gefahrgut) unterscheiden sich aber zuerst einmal in ihren Schutzziele.

Das **Gefahrgutrecht** will Menschen, Tiere, Natur und Umwelt durch Schäden beim Freiwerden von gefährlichen Gütern **während des Transportes** schützen. Hierbei ist die kurzfristige Einwirkung des Gefahrgutes von Bedeutung.

Das **Gefahrstoffrecht** will dagegen auch vor Schäden durch langfristige Einwirkungen beim **Umgang** mit Gefahrstoffen bewahren.

Betrachtet das Gefahrgutrecht also im Wesentlichen den Transportvorgang mit den vor- und nachbereitenden Handlungen, so ist der Zuständigkeitsbereich des Gefahrstoffrechts umfangreicher. Der Umgang mit Gefahrstoffen beginnt bei der Herstellung oder Gewinnung und geht weiter mit der Verwendung, dem Ge- und Verbrauch, der Be- und Verarbeitung, dem Aufbewahren und Lagern, der Ab- und Umfüllung, dem Mischen, der Entfernung und endet bei der Beseitigung oder Verwertung.

Beispiel Zement: Viele Gefahrstoffe stellen beim Transport keine Gefahr dar. Auch bei einem Unfall, bei dem ein solcher Gefahrstoff frei wird, besteht kurzfristig für das beteiligte Umfeld keine Gefährdung. Daher sind diese Stoffe keine Gefahrgüter, wie zum Beispiel der Zement. Er wird nicht als Gefahrgut bewertet. Gefahrstoffrechtlich stellt er aber eine Gefährdung dar. Das Gefahrstoffrecht beschreibt mit den so genannten R(isiko)-

c) Tunnelbeschränkung bei begrenzten Mengen

Fahren Sie eine Beförderungseinheit mit mehr als 8 Tonnen Bruttogewicht an Gefahrgütern in begrenzten Mengen (= Kennzeichnungspflicht mit Kennzeichen für begrenzte Mengen), dürfen Sie nach ADR 2013 **nicht mehr durch Tunnel der Kategorie E** fahren. Die Tunnel sind mittlerweile alle entsprechend gekennzeichnet. In Kap. 4.4 finden Sie die aktuelle Liste der deutschen Tunnel mit Einschränkungen, für andere Länder sehen Sie bitte in den Länderinfos nach.

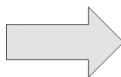
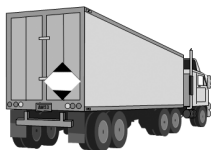


Beförderungseinheiten mit begrenzten Mengen

Wenn
zGM > 12 t

+

Wenn Ladung
brutto > 8 t



Verboten

Wichtiger Hinweis für die Praxis: Die Regelung für begrenzte Mengen hat nichts mit der „1000-Punkte-Regelung“ zu tun.

Die „1000-Punkte-Regelung“ ist abhängig von der Beförderungskategorie des Stoffes gemäß 1.1.3.6 ADR (Spalte 15 der Gefahrguttabelle des ADR) und legt fest, ab welcher Menge an Gefahrgut beim Versandstücktransport orangefarbene Warntafeln anzubringen sind. Im Beförderungspapier wird in diesem Fall die Punktezahl oder die Menge je Beförderungskategorie angegeben.

2. Kennzeichnung abgestellter Anhänger / Überwachung

Abgestellte Anhänger mit Gefahrgut in kennzeichnungspflichtiger Menge (über 1000 Punkte) müssen hinten mit der orangefarbenen Warntafel gekennzeichnet bleiben. **In Deutschland gilt diese Regelung bereits, nun wird sie auf alle ADR-Staaten ausgeweitet.**

Achtung: Abgestellte Fahrzeuge mit Gefahrgut müssen grundsätzlich überwacht werden. Eine Ausnahme gibt es derzeit in Deutschland nur für Anhänger mit Heizöl, die kurzfristig vom Zugfahrzeug getrennt abgestellt werden.

Lebensrettende Sofortmaßnahmen

Beim Auffinden einer regungslosen Person müssen sofort deren lebenswichtige Funktionen (Bewusstsein, Atmung) geprüft werden. Reagiert der Betroffene nicht auf Ansprache und ist seine Atmung nicht normal bzw. ist keine Atmung erkennbar, muss man von einem Kreislaufstillstand ausgehen und umgehend mit Wiederbelebensmaßnahmen beginnen. Erkennt der Helfer, dass ein Bewusstloser noch normal atmet, ist schnellstmöglich die stabile Seitenlage herzustellen.

Herz-Lungen-Wiederbelebung

Reagiert der Verletzte nicht auf Ansprechen und atmet er nicht normal, dann sind 30 Herzdruckmassagen im Wechsel mit 2 Beatmungen so lange durchzuführen, bis normale Atmung einsetzt oder professionelle Hilfe eintrifft.

Herzdruckmassage

- Rückenlage auf harter Unterlage
- Oberkörper freimachen
- Handballen einer Hand auf die Mitte der Brust legen und die Finger verschränken
- Handballen der zweiten Hand auf die erste Hand setzen
- Mit gestrecktem Arm das Brustbein 5 bis 6 cm nach unten drücken
- Brustbein nach jedem Druck entlasten
- 30 x Herzdruckmassage (Arbeitstempo: 100–120/min) im Wechsel mit 2 x beatmen
- Wiederbelebung bis Atmung einsetzt oder Rettungsdienst übernimmt

